

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Geltendes Recht	Vorentwurf
Ingress gestützt auf Artikel 32c Absatz 1 zweiter Satz und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG),	Ingress gestützt auf Artikel 32c Absatz 4 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG),
Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz 1 Diese Verordnung soll sicherstellen, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. 2 Sie regelt für die Bearbeitung belasteter Standorte die folgenden Verfahrensschritte: ...	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz 1 Diese Verordnung soll sicherstellen, dass belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze (Art. 2 Abs. 2) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. 2 Sie regelt für die Bearbeitung belasteter Standorte und belasteter Kinderspielplätze die folgenden Verfahrensschritte: ...
Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 – 4 1 Belastete Standorte sind Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen: 2 Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. 3 Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte.	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 – 4 1 Belastete Standorte sind Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen: d. PFAS-Feuerlösch-Standorte: Standorte, die durch Löschschaume verunreinigt wurden, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten. 2 Belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen (belastete Kinderspielplätze) sind der Allgemeinheit zur Benutzung offenstehende Standorte im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen. 3 Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. 4 Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze.

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 3 Einleitungssatz Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn:...	Art. 3 Einleitungssatz Belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn: ...
Art. 7 Voruntersuchung 1 Auf Grund der Prioritätenordnung verlangt die Behörde für die untersuchungsbedürftigen Standorte innert angemessener Frist die Durchführung einer Voruntersuchung, die in der Regel aus einer historischen und einer technischen Untersuchung besteht. Damit werden die für die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Angaben (Art. 8) ermittelt und im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt bewertet (Gefährdungsabschätzung). 2 Mit der historischen Untersuchung werden die möglichen Ursachen für die Belastung des Standorts ermittelt, insbesondere: a. die Vorkommnisse und die zeitliche und räumliche Entwicklung der Tätigkeiten am Standort; b. die Verfahren, nach denen am Standort mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. 3 Aufgrund der historischen Untersuchung wird ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung erstellt. Dieses muss der Behörde zur Stellungnahme vorgelegt werden. 4 Mit der technischen Untersuchung werden Art und Menge der Stoffe am Standort, deren Freisetzungsmöglichkeiten und die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche ermittelt.	Art. 7 Voruntersuchung 1 Aufgrund der Prioritätenordnung verlangt die Behörde für die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte innert angemessener Frist die Durchführung einer Voruntersuchung, die in der Regel aus einer historischen und einer technischen Untersuchung besteht. 2 Wird bei Kinderspielplätzen (Art. 2 Abs. 2) ein Sanierungsbedarf erwartet, verlangt die Behörde innert angemessener Frist eine Voruntersuchung, die in der Regel nur aus einer technischen Untersuchung besteht. 3 Mit der Voruntersuchung werden die für die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Angaben (Art. 8) ermittelt und im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt bewertet (Gefährdungsabschätzung). 4-6 Bisherige Absätze 2-4
Art. 8 Abs. 1 1 Die Behörde beurteilt auf Grund der Voruntersuchung, ob der belastete Standort nach den Artikeln 9–12 überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist. Sie berücksichtigt dabei auch Einwirkungen, die durch andere belastete Standorte oder durch Dritte verursacht werden.	Art. 8 Abs. 1 1 Die Behörde beurteilt auf Grund der Voruntersuchung, ob der belastete Standort oder belastete Kinderspielplatz nach den Artikeln 9–12 überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist. Sie berücksichtigt dabei auch Einwirkungen, die durch andere Standorte oder durch Dritte verursacht werden.

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 9 Abs. 1^{bis} 1 ^{bis} Steht bei einem Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Absatz 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.	Art. 9 Abs. 1^{bis} 1 ^{bis} Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Absatz 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.
Art. 10 Abs. 1^{bis} 1 ^{bis} Steht bei einem Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Absatz 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.	Art. 10 Abs. 1^{bis} 1 ^{bis} Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Absatz 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.
Art. 12 Abs. 1 und 2 1 Ein Boden, der ein belasteter Standort oder ein Teil davon ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde. 2 Böden, die nach Absatz 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte oder Teile davon sind, und Einwirkungen von belasteten Standorten auf Böden werden gemäss der Verordnung vom 1. Juli 1981 über Belastungen des Bodens beurteilt.	Art. 12 Abs. 1 und 2 1 Ein Boden, der ein belasteter Standort, ein belasteter Kinderspielplatz oder ein Teil solcher Standorte ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde. 2 Böden, die nach Absatz 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte, belastete Kinderspielplätze oder Teile davon sind, und Einwirkungen von solchen Standorten auf Böden werden gemäss VBBo beurteilt.
Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz 2 Ist ein belasteter Standort sanierungsbedürftig (Altlast), so verlangt die Behörde, dass: ...	Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz 2 Ist ein belasteter Standort oder belasteter Kinderspielplatz sanierungsbedürftig (Altlast), so verlangt die Behörde, dass: ...
Art. 14 Abs. 1 Bst. a Zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung werden die folgenden Angaben detailliert ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet:	Art. 14 Abs. 1 Bst. a 1 Zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung werden die folgenden Angaben detailliert ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet:

Geltendes Recht	Vorentwurf
a. Art, Lage, Menge und Konzentration der am belasteten Standort vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;	a. Art, Lage, Menge und Konzentration der am belasteten Standort oder belasteten Kinderspielplatz vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;
Art. 18 Abs. 1 Bst. c	Art. 18 Abs. 1 Bst. c
1 Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere: c. die Gefährdung der Umwelt durch den belasteten Standort vor und nach der Sanierung;	1 Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere: c. die Gefährdung der Umwelt durch den Standort vor und nach der Sanierung;
Art. 20 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1
1 Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen.	1 Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes oder belasteten Kinderspielplatzes durchzuführen.
Art. 24 Bst. c	Art. 24 Bst. c
Von dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren kann abgewichen werden, wenn: c. ein belasteter Standort durch die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage verändert wird;	Von dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren kann abgewichen werden, wenn: c. ein belasteter Standort oder belasteter Kinderspielplatz durch die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage verändert wird;